

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <u>Präsidium:</u> | |
| Zweite Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts | 1601 |
| <u>Fakultät für Physik:</u> | |
| Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik | 1605 |
| Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik | 1605 |
| <u>Fakultät für Chemie:</u> | |
| Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ | 1606 |
| <u>Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:</u> | |
| Dritte Änderung der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch- naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August- Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) | 1618 |
| Zweite Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissen- schaftlichen Fakultäten | 1639 |

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 24.06.2009 die zweite Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.07.2008 (Amtliche Mitteilungen 16/2008 S. 1103) beschlossen (§§ 11 Abs. 5 Satz 1, 13 Abs. 3, 5, 6 und 9, 18 Abs. 9 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72)).

1. Die Anlage 1 (Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

| Nr. | Gegenstand | Abgabe/Entgelt EURO |
|----------|---|------------------------|
| 1. | <u>Studium und Weiterbildung</u> | |
| 1.1. | <u>Studiengänge</u> | |
| 1.1.1. | <u>Weiterbildungsstudiengänge</u> Die Höhe der Abgaben/Entgelte wird unter Beachtung dieser Kriterien durch eine besondere Gebührenordnung festgelegt, soweit nicht nachfolgend eine Regelung getroffen wird. | |
| 1.1.1.1. | <u>Belegung konsekutiver Studienangebote</u> Für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehrheiten und zentralen Einrichtungen im Rahmen eines Master-Studiengangs, der als konsekutiver Studiengang eingerichtet wurde, müssen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist, Studierende, für die dieser Master-Studiengang mangels eines fachlich einschlägigen Bachelor-Abschlusses keinen konsekutiven Studiengang darstellt, die Abgaben in der gleichen Höhe (Studienbeitrag/Langzeitstudiengebühr) wie die Studierenden entrichten, für die dieser Master-Studiengang auf Grund eines fachlich einschlägigen Bachelor-Abschlusses einen konsekutiven Studiengang darstellt; die Bestimmungen der §§ 11, 13 Abs. 1 und 14 NHG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. | |

| Nr. | Gegenstand | Abgabe/Entgelt EURO |
|----------|---|------------------------|
| 1.1.2. | <u>Gemeinsame hochschulübergreifende Studiengänge</u> | |
| 1.1.2.1. | <p><u>Konsekutiver Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“</u></p> <p>Gemäß § 11 Abs. 5 NHG werden durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Beijing Foreign Studies University vom 15.11.2007 sowie durch die Kooperationsvereinbarung zwischen der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und der Nanjing Universität vom 15.11.2007 für Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ folgende gesonderte Bestimmungen über die Erhebung der Studienbeiträge, Langzeitstudiengebühren und Verwaltungskostenbeiträge getroffen: „Die Studierenden haben sich während der gesamten Studienzeit an den Partneruniversitäten einzuschreiben. Die Partneruniversitäten werden von den Studierenden der jeweils anderen Partneruniversität keine Abgaben und Entgelte erheben; dies gilt nicht, sofern die Erhebung einer Abgabe oder eines Entgelts gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Studierenden haben auch während eines Auslandsaufenthalts die an der Heimatuniversität zu zahlenden Studienbeiträge und sonstigen Beiträge, Gebühren und Entgelte in der Höhe zu entrichten, die bei einem Studium im Inland anfielen.“</p> | |

| Nr. | Gegenstand | Abgabe/Entgelt EURO |
|------|--|--|
| 1.2. | <p><u>Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen</u></p> <p><u>Entgelthöhe pro Studierenden/Person:</u> Kosten dividiert durch die Anzahl der Plätze</p> <p>Es sind grundsätzlich folgende Kosten zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - direkte Personalkosten (s. lfd. Nr. 5 der Anlage 1) (Leistungen des vorhandenen Personals und Kosten des zusätzlich beschäftigten Personals) - Sachkosten (Materialkosten und anteilige Kosten für die Inanspruchnahme von Geräten) - Gemeinkostenzuschlag für Personal- und Sachkosten in der jeweils festgesetzten Höhe | gemäß gesonderter Festsetzung |
| 1.2. | <p><u>Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS): sprachpraktische Lehrveranstaltungen und Schlüsselqualifikationsveranstaltungen</u></p> <p>2 SWS-Kurse:</p> <p>1.2.1. für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen</p> <p>1.2.2. für andere Personen</p> <p>4 SWS-Kurse:</p> <p>1.2.3. für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen</p> <p>1.2.4. für andere Personen</p> <p>Von der Zahlungspflicht nach den Ziffern 1.2.1. und 1.2.3. sind Studierende ausgenommen, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts nachweisen, dass die Teilnahme an einem Studienangebot der ZESS im Rahmen einer Ordnung eines Studiengangs erfolgt.</p> | <p>7,50</p> <p>40,00</p> <p>15,00</p> <p>80,00</p> |

| Nr. | Gegenstand | Abgabe/Entgelt EURO |
|--|--|---------------------------------------|
| <p>1.3.</p> <p>1.3.1.</p> <p>1.3.2.</p> <p>1.3.3.</p> | <p><u>Zertifikate und Zeugnisse der ZESS</u></p> <p>Erwerb eines UNIcert-Zertifikats</p> <p>Verfahren (einschließlich Bewertung) zum Erwerb eines Zertifikats innerhalb des Bereichs Schlüsselqualifikationen</p> <p>Verfahren (einschließlich Bewertung) zum Erwerb eines Zeugnisses über die Sprachkompetenz (z.B. für DAAD)</p> <p>Von der Zahlungspflicht nach Ziffer 1.3.1. und 1.3.2. sind Studierende ausgenommen, die durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts nachweisen, dass der Erwerb des Zertifikats im Rahmen einer Ordnung eines Studiengangs erfolgt.</p> | <p>20,00</p> <p>20,00</p> <p>5,00</p> |
| <p>1.4.</p> | <p><u>Propädeutikum</u></p> <p><u>Entgelthöhe pro Person</u></p> | <p>590,00</p> |

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 22.04.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.05.2009 die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2003 S. 1), zuletzt geändert am 15.03.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2008 S. 182), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 werden nach den Wörtern „hauptamtlich tätige Professorin oder tätiger Professor“ die Wörter „oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 22.04.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.05.2009 die Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2000 (Amtliche Nachrichten Nr. 10), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 Satz 6 werden nach den Wörtern „hauptamtlich tätige Professorin oder tätiger Professor“ die Wörter „oder Hochschuldozentin oder Hochschuldozent“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 18.03.2009 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 29.04.2009 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ am 15.06.2009 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); § 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Chemie“

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Chemie“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Chemie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 6). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen oder erfüllen so viele Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, wie Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in Chemie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in der Chemie im Umfang von wenigstens 110 Anrechnungspunkten, darunter aus jedem der drei Kernbereiche (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) jeweils mindestens 30 Anrechnungspunkte. ³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit

davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit der Note 2,5 oder besser nachweist. ²Abweichend von Satz 1 besitzt die besondere Eignung auch, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 9 Punkte erreicht hat:

a) aufgrund der Note des Bachelor-Abschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

| | |
|-------------|-----------|
| 2,6 bis 2,5 | 6 Punkte, |
| 2,7 bis 2,6 | 5 Punkte, |
| 2,8 bis 2,7 | 4 Punkte, |
| 2,9 bis 2,8 | 3 Punkte, |
| 3,0 bis 2,9 | 2 Punkte, |
| 4,0 bis 3,0 | 0 Punkte; |

b) aufgrund besonderer fachlicher Eignung, die durch eine mündliche Zusatzprüfung nach § 4 nachgewiesen wird, bis zu 8 Punkte.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder

durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. und bei der Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Mündliche Zusatzprüfung

(1) ¹Die mündliche Zusatzprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Master-Studiengang „Chemie“ besonders geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) praktische Erfahrungen sowie fachübergreifende Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben.

(2) Ein Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung besteht ausschließlich für Studierende mit einem Bachelor-Abschluss oder einem gleichwertigen Abschluss mit einer Note von 3,0 bis 2,5, die die Zulassung zu diesem Studiengang beantragt haben.

(3) Zu der mündlichen Zusatzprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber über die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 hinaus ein mindestens dreiseitiges und maximal fünfseitiges Exposé einreichen, in dem sie über ihre bisherigen fachlichen Erfahrungen reflektieren.

(4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung:

- a) Der schriftliche Antrag auf Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 bei der Universität eingegangen sein.
- b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel bis zum 10. September für ein Wintersemester und bis zum 10. März für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- c) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung mit einer Dauer von circa 15 Minuten.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Zusatzprüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- e) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu der mündlichen Zusatzprüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfah-

ren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für die mündliche Zusatzprüfung fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an der nächstmöglichen mündlichen Zusatzprüfung erneut teilzunehmen.

(5) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Zusatzprüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse sowie nach Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

| | |
|---|-----------|
| Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über | |
| sehr gute Kenntnisse | 5 Punkte, |
| gute Kenntnisse | 4 Punkte, |
| befriedigende Kenntnisse | 3 Punkte, |
| wenige Kenntnisse | 0 Punkte. |

b) Je nach Art und Umfang der praktischen Erfahrungen und fachübergreifenden Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

Die Ausführungen sind:

| | |
|-------------------|-----------|
| sehr überzeugend | 3 Punkte, |
| überzeugend | 2 Punkte, |
| wenig überzeugend | 1 Punkt, |
| kaum überzeugend | 0 Punkte. |

(6) Über das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) ¹Eine vorgezogene Zusatzprüfung kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Die vorgezogene Zusatzprüfung ersetzt die Zusatzprüfung für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die vorgezogene Zusatzprüfung muss der Zusatzprüfung nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sowie des § 2 Abs. 4 sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Die vorgezogene Zusatzprüfung wird anstelle der Zusatzprüfung ausschließlich dann berücksichtigt, wenn sie nicht mehr als sechs Monate vor dem Ende der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist zu den Personen gehört, die

einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 haben. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Verfahren dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen, sofern der Bachelor-Abschluss schlechter als 3,0 ist. ⁷Eine Bescheinigung wird nur für den Fall erteilt, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen Anspruch auf Teilnahme an der Zusatzprüfung nach Absatz 2 oder auf Teilnahme an einem Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 3 hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Chemie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Chemie eingesetzt. ⁴Der Studienkommission ist vor der Benennung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Durch die Mitglieder, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sollen die drei Institute der Fakultät vertreten sein. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁷Wiederbestellung ist möglich. ⁸Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) abschließende Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung gemäß § 4,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Abschlusses (max. 22 Punkte),

- b) in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber (max. 8 Punkte).
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in den Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 30 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- | | |
|-------------|------------|
| 1,0 | 22 Punkte |
| 1,1 bis 1,0 | 21 Punkte, |
| 1,2 bis 1,1 | 20 Punkte, |
| 1,3 bis 1,2 | 19 Punkte, |
| 1,4 bis 1,3 | 18 Punkte, |
| 1,5 bis 1,4 | 17 Punkte, |
| 1,6 bis 1,5 | 16 Punkte, |
| 1,7 bis 1,6 | 15 Punkte, |
| 1,8 bis 1,7 | 14 Punkte, |
| 1,9 bis 1,8 | 13 Punkte, |
| 2,0 bis 1,9 | 12 Punkte, |
| 2,1 bis 2,0 | 11 Punkte, |
| 2,2 bis 2,1 | 10 Punkte, |
| 2,3 bis 2,2 | 9 Punkte, |
| 2,4 bis 2,3 | 8 Punkte, |
| 2,5 bis 2,4 | 7 Punkte, |
| 2,6 bis 2,5 | 6 Punkte, |
| 2,7 bis 2,6 | 5 Punkte, |
| 2,8 bis 2,7 | 4 Punkte, |
| 2,9 bis 2,8 | 3 Punkte, |
| 3,0 bis 2,9 | 2 Punkte. |

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse sowie nach Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse 5 Punkte,

gute Kenntnisse 4 Punkte,

befriedigende Kenntnisse 3 Punkte,

wenige Kenntnisse 0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der praktischen Erfahrungen und fachübergreifenden Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

Die Ausführungen sind:

sehr überzeugend 3 Punkte,

überzeugend 2 Punkte,

wenig überzeugend 1 Punkt,

kaum überzeugend 0 Punkte.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung gemäß § 4 abgelegt, wird ihr oder ihm anstelle eines Auswahlgesprächs ausschließlich das in der mündlichen Zusatzprüfung erreichte Ergebnis gutgeschrieben. Die Durchführung eines Auswahlgesprächs zusätzlich zur mündlichen Zusatzprüfung ist ausgeschlossen.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum 15.11. und bei der Einschreibung im Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10. September für ein Wintersemester und bis zum 10. März für ein Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) praktische Erfahrungen sowie fachübergreifende Interessen, soweit diese über die Eignung für den Studiengang Auskunft geben.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Stu-

dierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6 Abs. 4 Buchstabe b) sowie des § 5 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁵Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁶Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁷Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. für das Wintersemester oder am 15.05. für das Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortge-

schriftlichen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Mathematischen Fakultät vom 02.07.2008, des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 22.10.2008, des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 22.10.2008, des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 24.10.2008 sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.11.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.05.2009 die dritte Änderung der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2005 (Amtliche Mitteilungen 13/2005 S. 937), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.01.2009 (Amtliche Mitteilungen 1/2009 S. 27), genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5. b) NHG)).

Artikel 1

Die Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) wird wie folgt geändert:

Die Anlagen der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Muster der Titelseite einer Dissertation

Titel

Dissertation

zur Erlangung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrades

"Doctor rerum naturalium"

der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus (Geburtsort)

Göttingen (Jahreszahl)

Auf die Rückseite der Titelseite:

Mitglieder des Betreuungsausschusses:

Referentin/Referent:

Koreferentin/Koreferent:

Ggf. weitere Koreferentin/weiterer Koreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage II

Muster der Doktorurkunde (Dr. rer. nat. und Ph.D.)

Die oder der in einem GAUSS-Programm Promovierte erhält genau eine Urkunde nach Maßgabe der folgenden Muster, abhängig davon, ob der Grad eines „Dr. rer. nat.“ oder eines „Ph.D.“ mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ erworben wurde, ob das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde, und ob die Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der Georg-August-Universität Göttingen (Anlagen 2a-2f) oder nach anderen Promotionsordnungen im Rahmen von GAUSS (Anlagen 2g-2l) oder zusätzlich im Rahmen einer International Max Planck Research School (IMPRS) (Anlagen 2m-2r) erfolgte.

Wird der Grad eines „Dr. rer. nat.“ vergeben, so ist die Urkunde deutschsprachig; im Falle der Vergabe des Grades „Ph.D.“ kann die oder der Promovierte wählen, ob die Urkunde deutsch- oder englischsprachig ausgegeben werden soll.

Wird eine deutschsprachige Urkunde ausgegeben, so erhält die oder der Promovierte ferner eine englischsprachige Urkundenübersetzung („official translation“).

Anlage 2a: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; gemäß Math.-Nat.-PromO)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren im Promotionsprogramm
„Mathematik/Physik/Chemie/Geowissenschaften/Biologie/Informatik/Umweltinformatik“

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät

Anlage 2b: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; Prädikat „summa cum laude“ ; gemäß Math.-Nat.-PromO)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren im Promotionsprogramm
„Mathematik/Physik/Chemie/Geowissenschaften/Biologie/Informatik/Umweltinformatik“

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema “)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät

Anlage 2c: Urkundenmuster (Ph.D.; deutschsprachig; gemäß Math.-Nat.-PromO)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren im Promotionsprogramm
„Mathematik/Physik/Chemie/Geowissenschaften/Biologie/Informatik/Umweltinformatik“

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät

Anlage 2d: Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig; gemäß Math.-Nat.-PromO)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Faculties of Mathematics and Natural Sciences
under the Dean of the Faculty of
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the doctoral programme

"Mathematics/Physics/Chemistry/Geosciences/Biology/
Computer Science/Environmental Informatics"

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled

" " "
with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the Faculty

**Anlage 2e: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; deutschsprachig;
gemäß Math.-Nat.-PromO)**

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
unter der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren im Promotionsprogramm
„Mathematik/Physik/Chemie/Geowissenschaften/Biologie/Informatik/Umweltinformatik“

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät

**Anlage 2f: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig;
gemäß Math.-Nat.-PromO)**

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Faculties of Mathematics and Natural Sciences
under the Dean of the Faculty of
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the doctoral programme

"Mathematics/Physics/Chemistry/Geosciences/Biology/
Computer Science/Environmental Informatics"

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade "summa cum laude"

and thesis defence (Disputation) with grade "summa cum laude", dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of the Faculty

Anlage 2g: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; nicht gemäß Math-Nat.-PromO)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „ “ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ “ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2h: Urkundenmuster (Dr. rer. nat.; Prädikat „summa cum laude“; nicht gemäß Math-Nat.-PromO)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation
(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2i: Urkundenmuster (Ph.D.; deutschsprachig; nicht gemäß Math-Nat.-PromO)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „ „ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ „ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 2j: Urkundenmuster (Ph.D.; englischsprachig; nicht gemäß Math-Nat.-PromO)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 2k: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; deutschsprachig; nicht gemäß Math-Nat.-PromO)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht

durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ “

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die Sprecherin/Der Sprecher von GAUSS

Anlage 21: Urkundenmuster (Ph.D.; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig; nicht gemäß Math-Nat.-PromO)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade "summa cum laude"

and thesis defence (Disputation) with grade "summa cum laude", dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

Göttingen,

(Seal of the University)

Dean of GAUSS

Anlage 2m: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „ „ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ „ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for „ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2n: Urkundenmuster (Dr. rer. nat. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„ IMPRS for „ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2o: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „ „ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „ „ bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for „ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2p: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade " "

and thesis defence (Disputation) with grade " ", dated

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen,

(Seal of the University)

(Minerva Logo)

Dean of GAUSS

Dean of the IMPRS

Anlage 2q: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; deutschsprachig)

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.

verleiht
durch das Mathematisch-Naturwissenschaftliche Promotionskolleg
Georg-August University School of Science (GAUSS)
unter der Sprecherin/dem Sprecher
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn

aus

den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences,

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Verfahren
im GAUSS-Promotionsprogramm „ „

durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“ beurteilte Dissertation

(„Thema“)

sowie durch die mit dem Prädikat „summa cum laude“
bestandene Disputation vom
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen wird das Gesamtprädikat
„summa cum laude“ vergeben.

Sie/Er hat die Promotion im Rahmen der
International Max Planck Research School
„IMPRS for „ durchgeführt.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Sprecherin/Sprecher von GAUSS

(Minerva Logo)

Sprecherin/Sprecher der IMPRS

Anlage 2r: Urkundenmuster (Ph.D. im Rahmen einer IMPRS; Prädikat „summa cum laude“; englischsprachig)

The Georg-August-Universität Göttingen

awards

Ms./Mrs./Mr.

from

the degree Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Division of Mathematics and Natural Sciences

under the President
Professor

through the Georg-August University School of Science (GAUSS)
under the Dean
Professor

She/He proved her/his scientific qualifications
according to the regulations of the
doctoral programme " "

by completing her/his doctoral thesis (Dissertation)
entitled
" "

with grade "summa cum laude"

and thesis defence (Disputation) with grade "summa cum laude", dated

In recognition of the excellent achievements of
her/his doctoral studies she/he is awarded the overall grade
"summa cum laude".

She/He graduated from the International Max Planck Research School
"IMPRS for "

Göttingen,

(Seal of the University)

(Minerva Logo)

Dean of GAUSS

Dean of the IMPRS"

2. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Mathematischen Fakultät vom 02.07.2008, des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 22.10.2008, des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 22.10.2008, des Fakultätsrates der Biologischen Fakultät vom 24.10.2008 sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 17.11.2008 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.05.2009 die zweite Änderung der Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006 S. 1466), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 6/2007 S. 258), genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5. b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten an der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde nach den Bestimmungen der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung vollzogen, sobald die Veröffentlichung der Dissertation nachgewiesen ist.“

2. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
